

Geschäftsstelle der Justizministerkonferenz  
z.Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Minister Stefan Ludwig  
Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Vorab per E-Mail:  
jumiko-geschaefsstelle@mdjev.brandenburg.de

Hamburg, 04. Oktober 2016

## **Stellungnahme zur geplanten Anpassung des Pflichtfachstoffs im staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung und zur Modifikation der universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

Sehr geehrter Herr Minister Ludwig,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsausschuss des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes e.V. (DArbGV) hat am 30.9.2016 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der DArbGV betrachtet mit großer Sorge die Bestrebungen der Justizministerinnen und Justizminister, im staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung den Prüfungsstoff im Arbeitsrecht zu kürzen sowie die Bedeutung der Schwerpunktereichsprüfung zu mindern.
2. Konkret fordert der DArbGV, dass
  - a. die Grundzüge des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts und des Arbeitskampfrechts sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Pflichtfachstoff bleiben,
  - b. die internationalen Bezüge des Rechts prüfungsrelevant bleiben und
  - c. die Bedeutung der universitären Schwerpunktereichsprüfung nicht gemindert wird, indem sie nur noch mit 20% statt 30% in die Gesamtnote einfließt.

### **Begründung:**

Der DArbGV – gegründet im Jahr 1893 – hat die Aufgabe, das Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit zu fördern. Er hat rund 3.800 Mitglieder. Zu ihnen gehören Berufs- und ehrenamtliche Richter der Gerichte für Arbeitssachen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vertreter der Anwaltschaft, der Arbeits-

rechtswissenschaft und die Vertreter der an der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung beteiligten Behörden.

Vor diesem Hintergrund betrachtet der DArbGV mit großer Sorge die Bestrebungen der Justizministerinnen und Justizminister, im staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung den Prüfungsstoff im Arbeitsrecht zu kürzen sowie die Bedeutung der Schwerpunktbereichsprüfung zu mindern.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich für ihre am 16. November 2016 stattfindende Herbstkonferenz in Berlin vorgenommen, die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen für das Erste Juristische Staatsexamen den einzelnen Bundesländern weiter anzugleichen. Nach einem Diskussionspapier der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sollen im staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung beim Arbeitsrecht die Themen „Grundzüge des Betriebsverfassungsrechts“, „Grundzüge des Tarifvertragsrechts“, „Grundzüge des Arbeitskampfrechts“ und „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“ entfallen. Das internationale Privatrecht soll ganz entfallen. Bei der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sollen weniger Prüfungen absolviert werden, diese Prüfungen sollen nur noch mit 20% anstatt wie bisher mit 30% in die Gesamtnote einfließen, zudem sollen die vorgesehenen Semesterwochenstunden von derzeit 16 auf 10 bis 14 sinken.

1. Eine Kürzung des Pflichtstoffs im Arbeitsrecht ist unangebracht. Das Arbeitsrecht hat eine überragende praktische Bedeutung und betrifft nicht nur existentiell mehr als 43 Millionen Beschäftigte in Deutschland, sondern hat in einer Dienstleistungsgesellschaft wie der Bundesrepublik Deutschland überragende Bedeutung für kleine und große Unternehmen. Das Arbeitsrecht ist gewissermaßen das „Nervenzentrum des Wirtschaftsrechts“.
2. Dementsprechend bietet das Arbeitsrecht für einen überragend großen Teil der künftigen Juristen eine berufliche Perspektive in Unternehmen, Anwaltschaft und Richterschaft. Fachanwälte für Arbeitsrecht stellen nach wie vor die stärkste Fachanwaltsgruppe. Auch nicht spezialisierte Anwaltskanzleien betreuen arbeitsrechtliche Mandate; als existentielles Recht hat es insoweit wie das Mietrecht bundesweite Bedeutung.
3. Eine Dezimierung des Pflichtfachstoffes im Arbeitsrecht ist für die universitäre Lehre kontraproduktiv. Erfahrungsgemäß fordert die universitäre Lehre im Arbeitsrecht zum ersten Mal von den Studierenden vernetztes Denken. Keine andere Rechtsmaterie hat traditionell eine so enge Beeinflussung durch das Unionsrecht sowie die Grundrechte erfahren wie das Arbeitsrecht. Das Unionsrecht hat im Arbeitsrecht in besonders prominenter Weise Einfluss auf die nationale Rechtsordnung genommen. Darüber hinaus gilt das Arbeitsrecht als eine besonders grundrechtsgeleitete Disziplin. All diese Einflüsse im rechtlichen Mehrebenensystem kulminieren in vergleichsweise lebensnahen Sach-

verhalten. Zentrale Bedeutung haben hier gerade prominente Fälle der Grenzen der Religionsfreiheit („Kopftuch“) und des Diskriminierungsrechts. Deshalb ist es besonders sachwidrig, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz mit seiner besonderen praktischen und rechtsmethodischen Bedeutung aus dem Pflichtfachkatalog streichen zu wollen. Überdies lässt sich im Arbeitsrecht in besonders anschaulicher Weise der Einfluss der Politik auf die Rechtsetzung ebenso nachvollziehen wie das Vorhandensein großer Lücken im Rechtssystem, die durch Richterrecht zu füllen sind.

Das Arbeitsrecht kann ohne Rücksicht auf die besonders ausgeprägte Normenhierarchie nicht sinnvoll gelehrt und verstanden werden. In keinem anderen Rechtsgebiet bedarf es komplexerer methodischer Zuordnungen als im Arbeitsrecht: Neben den einflussreichen einfachgesetzlichen Rechtsquellen ist nicht nur besonders der Einfluss der Grundrechte und des Unionsrecht zu betrachten, vielmehr sind zusätzlich mit Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen kollektive Regelungskomplexe mit normativer Wirkung in jedem Falle zu berücksichtigen. Andernfalls kann nicht einmal die einfachste Frage nach dem geschuldeten Lohn oder Mindestlohn beantwortet werden.

Nicht einmal die einfache Grundfrage der Wirksamkeit einer Kündigung kann ohne Bezug auf das kollektive Arbeitsrecht, nämlich der Notwendigkeit der Anhörung des Betriebsrats bzw. Personalrats, beantwortet werden. Schließlich kann eine der komplexesten Normen des BGB, § 613a, der die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs regelt, ohne Kenntnis des kollektiven Arbeitsrechts nicht ansatzweise angewandt oder verstanden werden.


4. Ebenso wenig vermag die beabsichtigte Abwertung der Schwerpunktbereiche zu überzeugen. Deren Einführung wurde 2003 mit dem Wunsch nach einer Profilbildung der Fakultäten begründet. Dann muss aber auch das erhöhte Engagement der Studierenden in der von ihnen gewählten Spezialisierung in der Prüfung und in der Examensnote angemessen gewichtet werden. Wer die Bedeutung der Schwerpunktbereiche mindert, nimmt außerdem entscheidende wissenschaftliche Elemente aus der Juristenausbildung heraus. In den Schwerpunktbereichen gelingt es, anhand mehr oder weniger spezieller Materien die rechtswissenschaftliche und methodische Vertiefung zu leisten, die auch in der Praxis benötigt wird, aber bei einem auf den Pflichtfachkanon reduzierten Stoff nicht stattfindet. Diese macht aber gerade das Element eines wissenschaftlich vertieften Studiums deutlich. Ohne die wissenschaftliche Vertiefungsmöglichkeit in den Schwerpunktbereichen beschränkt sich das Universitätsstudium auf examensrelevantes Überblickswissen. Juristische Lehre verkümmert damit zu einer oberflächlichen repetitiven Lehre auf Fachhochschulniveau. Dass die Benotung im Schwerpunktstudium im Schnitt um einige Punkte besser ausfällt als der staatliche Teil der Prüfung, ist verständlich. Das

Schwerpunktstudium ermöglicht für die Studierenden eine Eingrenzung des Lehrstoffs, außerdem wird es zunehmend erst nach Ablegung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung absolviert. Die Profilierung in den Schwerpunktbereichen hat somit nicht nur für die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung, sondern auch für die berufliche Schwerpunktbildung, die über den Pflichtfachkatalog hinausgeht, Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Verbandsausschusses



Dr. Helmut Nause  
Präsident



Professor Dr. Ulrich Preis  
Vizepräsident